

Arbeitsrecht (Nr. 374/2004)

Arbeitszeit unerheblich für Sozialauswahl: Voll- und Teilzeitbeschäftigte gleich behandeln

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Reduziert ein Unternehmen bei einer betrieblichen Organisationsentscheidung das Stundenkontingent für bestimmte Aufgaben, so muss es Voll- und Teilzeitbeschäftigte gleichberechtigt in die Sozialauswahl einbeziehen. Eine Gruppenbildung nach Beschäftigungsvolumen ist dann unzulässig. Das hat das BAG in zwei Urteilen entschieden.

Die Stadt Magdeburg beschloss im Jahr 2000, die Reinigung ihrer Schulen künftig an Drittunternehmen zu vergeben. Im Schulverwaltungsamt waren damals 71 Reinigungskräfte beschäftigt, davon sechs in Teilzeit. In die Sozialauswahl bezog die Stadt auch die Reinigungskräfte des Jugendamts mit ein.

Dabei wurden die Arbeitnehmerinnen je nach Wochenarbeitszeit in vier Gruppen eingeteilt und dort nach einem Punkteschema die jeweils am wenigsten Schutzwürdigen ausgewählt.

Dagegen wehrten sich zwei Vollzeitbeschäftigte, die 75 bzw. 73 Punkte erreichten. Sie verwiesen auf eine mit 30 Wochenstunden beschäftigte Kollegin, die mit 68 Punkten weniger schutzbedürftig sei.

Wie das BAG betonte, müssen in die Sozialauswahl alle Beschäftigten einbezogen werden, die vergleichbar, also von ihrer Tätigkeit austauschbar sind. Allein eine unterschiedliche ver-

tragliche Arbeitszeit schlieÙe die Vergleichbarkeit nicht aus. Danach hätte die Stadt also ihren Personalabbau in Stunden umrechnen und von einer einheitlichen Liste aller Voll- und Teilzeitbeschäftigten so lange die am wenigsten Schutzwürdige auswählen müssen, bis das erforderliche Stundenvolumen erreicht ist.

Urteile des BAG – Datum unbekannt -

Aktenzeichen: 2 AZR 243/03

2 AZR 244/03

Veröffentlicht: Handelsblatt vom 27. Oktober 2004

27.10.2004